

# Die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

## Ein Einblick in die anwaltliche Tätigkeit in internationalen Schiedsverfahren

Bei Schiedsgerichten handelt es sich um Privatgerichte, die aufgrund einer privaten Willenserklärung eingerichtet werden und im Rahmen dieser die staatliche Gerichtsbarkeit ausschließen. Diese private Willenserklärung wird **Schiedsvereinbarung** genannt und bildet neben dem Vertrag, in dem sie meist enthalten ist, einen eigenständigen (Prozess-)Vertrag. Grundsätzlich sind alle bürgerlichen Rechtssachen schiedsfähig, das heißt einer Schiedsvereinbarung zugänglich. Einige wenige Ausnahmen bestehen im Bereich höchstpersönlicher Rechte und im Familien- und Erbrecht.

### Ausgestaltung des Verfahrens durch die Parteien

Da sowohl die Schiedsvereinbarung, als auch die Gestaltung des Schiedsverfahrens wesentlich vom Prinzip der Privatautonomie geprägt ist, können die Parteien die Verfahrenstermine, die Wahl der Schiedsrichter, vor allem aber auch die Ausgestaltung des Verfahrens frei wählen. Bei letzterem unterliegen sie nur der Grenze des so genannten **ordre public**. Das bedeutet beispielsweise, dass den Parteien ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren ist, da ansonsten der Schiedsspruch wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung wieder aufgehoben werden könnte. Diese Gewichtung der Privatautonomie hat zu einem eigenen Stil des Schiedsverfahrens geführt, der von den Parteien als effizient und ihren Bedürfnissen entsprechend angesehen wird.

Wollen die Parteien das konkrete Verfahren jedoch nicht selbst ausgestalten, so bietet sich ihnen die Möglichkeit, die Verfahrensregeln einer Schiedsinstitution, wie zum Beispiel dem Schiedsgericht der ICC in Paris, anzuwenden beziehungsweise das gesamte Verfahren von einer solchen Institution verwalten zu lassen. Sowohl die private Ausgestaltung des Verfahrens durch die Parteien, als auch die Verfahrensregeln der verschiedenen institutionellen Schiedsgerichte müssen sich grundsätzlich im Rahmen des nationalen Schiedsverfahrensrechts bewegen. Dieses wiederum ist in vielen Staaten durch die Umsetzung des UNCITRAL-Model Law on

International Commercial Arbitration weitgehend ähnlich, was zu einer gewissen Transparenz für die Parteien führt.

### Besonderheiten gegenüber staatlichen Gerichtsverfahren

Wie erwähnt ist durch die Schiedsvereinbarung die staatliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. Das Schiedsgericht entscheidet den Rechtsstreit zwischen den Parteien durch den Schiedsspruch, welcher unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils entfaltet (§ 1055 ZPO). Das bedeutet auch, dass dieser Schiedsspruch – falls erforderlich – vollstreckt werden kann. Besonders diese (nahezu) weltweite Vollstreckbarkeit – vor allem durch das New Yorker Übereinkommen zur Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche von 1958 – stellt einen wesentlichen Vorteil des Schiedsverfahrens gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit dar. Als weitere Vorteile sind die Wahl der Schiedsrichter durch die Parteien aufgrund deren Fachwissens, die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit, damit einhergehend die prinzipielle Geheimhaltung sowie die generelle Flexibilität in der Wahl des Verfahrensorts und des anwendbaren Schiedsverfahrensrechts zu nennen. Aufgrund dessen hat sich die Handelsschiedsgerichtsbarkeit mittlerweile zur bevorzugten Gerichtsbarkeit der Wirtschaft, vor allem bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, entwickelt.

Eine weitere Besonderheit des Schiedsverfahrens bildet die grundsätzliche Unmöglichkeit einer nachträglichen, inhaltlichen Überprüfung des Schiedsspruchs; man nennt dies das Verbot der **revision au fond**. Um einen Schiedsspruch wieder aufzuheben, steht einer Partei nur eine **Aufhebungsklage** vor dem staatlichen Gericht zu, welche auf abschließend aufgelistete Gründe beschränkt ist. Abhängig vom jeweiligen nationalen Schiedsverfahrensrecht ergeben sich dabei Unterschiede – je nach Ausgestaltung des Instanzenzuges – in der Dauer dieser Aufhebungsverfahren. Diese eingeschränkte Möglichkeit der Aufhebung von ergangenen Schieds-

### KANZLEIBEITRAG

#### Die Autorinnen

Sarah Ganz und Olga Braeuer (beide Senior Associates) gehören zur International Arbitration Group des Londoner Büros von WilmerHale.

#### WilmerHale

ist eine internationale Sozietät mit 1.000 Rechtsanwälten an 12 Standorten in den USA, Europa und Asien. In den deutschen Büros von WilmerHale in Berlin und Frankfurt decken rund 60 Rechtsanwälte das gesamte Spektrum wirtschaftlicher Beratung ab.

Die International Arbitration Group der Kanzlei beinhaltet auch eine deutschsprachige Schiedsgruppe mit derzeit mehr als 19 Rechtsanwälten aus Deutschland, der Schweiz und Österreich in den Büros in Frankfurt, Berlin und London.

## Stichworte

Schiedsvereinbarung

Ordre public

Revision au fond

Aufhebungsklage

Rechtstradition



Dr. Sarah Ganz  
Olga Braeuer

Ansprechpartner:  
Dr. Sarah Ganz  
Olga Braeuer

International Arbitration Group  
T +44 (0) 20 / 7872 1000  
sarah.ganz@wilmerhale.com  
olga.braeuer@wilmerhale.com

WilmerHale  
49 Park Lane  
London, W1K 1PS  
United Kingdom

[www.wilmerhale.com/de](http://www.wilmerhale.com/de)

sprüchen spiegelt das Interesse der Wirtschaft an einer schnellen und abschließenden Erledigung von Streitigkeiten wider.

### Anwaltliche Tätigkeit in Schiedsverfahren – ein internationales Umfeld

Die anwaltliche Tätigkeit im Bereich Schiedsverfahren ist besonders durch seine Internationalität geprägt, und dies in mehrfacher Hinsicht: Dadurch, dass die Parteien frei bestimmen können, welches Recht auf die jeweilige Streitigkeit anwendbar sein soll, kommt man als Anwalt in Schiedsfällen mit ganz unterschiedlichen Rechtsordnungen in Berührung. Dies können sowohl common law als auch civil law Rechtsordnungen sein. Als Anwalt muss man daher flexibel sein und bereit, sich auch in fremde Rechtsordnungen einzuarbeiten – gerade dies macht ja einen der Reize der Tätigkeit im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit aus. Des Weiteren haben die Parteien typischerweise verschiedene Nationalitäten, und die Parteien wählen oft Schiedsrichter für das Schiedsgericht, welche aus unterschiedlichen Rechtsordnungen kommen. Dies hat zur Folge, dass man in der anwaltlichen Tätigkeit Personen von seinem juristischen Standpunkt überzeugen muss, die unter Umständen aus einer anderen **Rechtstradition** kommen als man selbst, was die Prozessführung besonders spannend macht.

In der International Arbitration Group von WilmerHale in London spiegelt sich die Internationalität der Tätigkeit auch im Arbeitsumfeld wider: Unser Team besteht aus Anwälten, die aus den verschiedensten Rechtsordnungen und Ländern kommen – so arbeiten in der Schiedsgruppe Anwälte aus den USA, Österreich, England, Deutschland, Neuseeland, Frankreich, der Ukraine, Serbien, Australien et cetera. Dabei kommt es nicht selten vor, dass in mehreren Sprachen miteinander kommuniziert wird, und rechtsvergleichend zu arbeiten heißt oft zum Büro des Nachbarkollegen zu gehen und ihn zu den Eigenheiten seiner Rechtsordnung zu befragen. Die Zusammenarbeit mit Kollegen aus aller Welt führt permanent zu einem anregenden Gedankenaustausch und man lernt sehr schnell, die eigenen Rechtspositionen und dogmatischen Vorstellungen auch aus einer anderen Perspektive zu betrachten. Die kulturelle Vielfalt unseres Teams lockert zudem

den eigenen Arbeitsalltag auf und führt dazu, dass es stets spannende Gesprächsthemen gibt, nicht nur bezogen auf die Fälle, an denen die Anwälte gerade arbeiten.

Neben dem Londoner Büro ist die International Arbitration Group von WilmerHale auch an Standorten in den USA, in Washington DC und New York, sowie in Frankfurt vertreten. Zwischen diesen und WilmerHale's weiteren Standorten findet eine sehr enge Zusammenarbeit statt. Es kommt nicht selten vor, dass die Teams aus Anwälten von verschiedenen Standorten, also zum Beispiel London und Washington, zusammengesetzt sind, und auch auf diese Weise im wahrsten Sinne des Wortes „international“ gearbeitet wird.

### Den typischen Schiedsfall gibt es nicht

Das Arbeitsumfeld ist nicht nur wegen seiner Internationalität spannend und abwechslungsreich, sondern auch weil jeder Schiedsfall inhaltlich anders ist. Die Parteien, die sich für Schiedsverfahren entscheiden, sind Mandanten aus ganz unterschiedlichen Industrien, wie zum Beispiel Telekommunikation, Automobil, Pharma oder Öl und Gas. Dabei können sich je nach Fall ganz unterschiedliche inhaltliche Probleme ergeben: So kann es in einer Streitigkeit um gesellschaftsrechtliche Fragen gehen, in der nächsten um Preisanpassungen in langfristigen Gaslieferverträgen oder um Garantien aus einem Unternehmenskaufvertrag. Wir haben es dabei meist mit renommierten und global agierenden Mandanten zu tun, so dass man als Anwalt bei WilmerHale häufig mit Fällen von enormer wirtschaftlicher Brisanz und Tragweite in Berührung kommt.

Dabei wird man als Anwalt in der Internationalen Schiedsgruppe von WilmerHale von Beginn an aktiv in die Arbeits- und Entscheidungsprozesse einbezogen und darf an wichtigen Mandaten intensiv mitarbeiten, Schriftsätze entwerfen und an mündlichen Verhandlungen teilnehmen. Auf diese Weise bekommt man bereits von Beginn an einen guten Einblick in wirtschaftliche Prozesse und die Arbeitsweise von großen internationalen Unternehmen und hat die Möglichkeit, sehr schnell in den spannenden Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit einzutauchen.